

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
 Gruppe Landesamtsdirektion
 Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
 Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-8626/60

Vertei

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
GZ 170.714/4-III/B/7/00	Mag. Gundacker		4171	20. Juli 2000

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 134/1999) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 6:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt werden sollten, allenfalls einen derartigen Mopedausweis vorläufig abzunehmen (etwa bei der vorläufigen Führerscheinabnahme).

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie die Rechtslage ist, wenn eine Lenkberechtigung nur zum Teil entzogen wird. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

2. Zu Z. 11:

Hier wäre klar zu stellen, ob die vorgesehene Befristung in den Führerschein einzutragen ist.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-8626/60

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
GZ 170.714/4-II/B/7/00	Mag. Gundacker		4171	20. Juli 2000

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 134/1999) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 6:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt werden sollten, allenfalls einen derartigen Mopedausweis vorläufig abzunehmen (etwa bei der vorläufigen Führerscheinabnahme).

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie die Rechtslage ist, wenn eine Lenkberechtigung nur zum Teil entzogen wird. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

2. Zu Z. 11:

Hier wäre klar zu stellen, ob die vorgesehene Befristung in den Führerschein einzutragen ist.

- 2 -

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die wiederholten Änderungen im Bereich der Lenkberechtigung für die Klasse C und Unterklasse C1 sowie durch die beabsichtigte Neuregelung mit vermehrten Anfragen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und somit mit einem höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen ist.

3. Zu Z. 13:

Die Formulierung „glaubhaft machen“ ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung unklar. Eine Präzisierung – zumindest in den Erläuterungen – wäre erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-8626/60

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck